



Jahrespressebericht der Sächsischen Sozialge- richtsbarkeit 2022

Inhalt

Vorwort der Präsidentin des Landessozialgerichts	3
Teil 1: Überblick über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022	5
A. Rechtsprechungsübersicht	5
I. Gesetzliche Krankenversicherung (KR)	5
II. Statusfeststellungsverfahren und Betriebsprüfung	7
III. Unfallversicherung (U).....	8
IV. Verfahren zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in den ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung.....	12
V. Rentenversicherung (R).....	15
VI. Arbeitsförderung (AL)	17
VII. Grundsicherung für Arbeitssuchende – Arbeitslosengeld II (AS).....	19
VIII. Sozialhilferecht (SO).....	23
IX. Asylbewerberleistungen (AY).....	25
X. Kindergeldrecht (BK).....	26
XI. Prozessrecht	27
B. Das einzig Beständige ist der Wandel	28
I. Personalnachrichten	28
II. Initiative Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 – Das LSG macht mit.....	29
Teil 2: Statistischer Überblick 2022	30
I. Geschäftsentwicklung.....	30
1. Eingänge	30
2. Erledigungen	30
3. Erfolgsquoten.....	31
4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten.....	32
5. Verfahrensdauer.....	33
II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten.....	34
1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II nach wie vor größter Posten	34
2. Prozesskostenhilfeanträge.....	36
3. Personalentwicklung	36

Vorwort der Präsidentin des Landessozialgerichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen als neue Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts den Jahrespressebericht der Sächsischen Sozialgerichtsbarkeit für das Jahr 2022 vorzustellen. Zum 1. März 2023 habe ich das Amt von Frau Klotzbücher übernommen, die das Sächsische Landessozialgericht seit 2018 leitete. So bin ich nach einigen Umwegen wieder zu meinen beruflichen Wurzeln zurückgekehrt, denn in der Sozialgerichtsbarkeit habe ich als Proberichterin am Sozialgericht Dresden meine richterliche Tätigkeit begonnen.

Die sächsische Sozialgerichtsbarkeit hat im vergangenen Jahr einige Herausforderungen bewältigt. So ist es trotz der Einschränkungen und Auflagen durch die Pandemie gelungen, den Sitzungsbetrieb an allen Gerichten der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit vollständig aufrechtzuerhalten. In geeigneten Fällen konnte dabei Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen mittels Videokonferenztechnik ermöglicht werden.

Daneben hat sich die Sächsische Sozialgerichtsbarkeit weiter erfolgreich den digitalen Veränderungsprozessen gestellt. Das Landessozialgericht ist vorausgegangen und hat als Pilotierungsgericht ab Ende 2021 die E-Verfahrensakte eingeführt. Das Sozialgericht Chemnitz folgte im März 2022. Nach der entsprechenden technischen Ertüchtigung aller Arbeitsplätze und Sitzungssäle im Jahr 2021 lag der Fokus im Jahr 2022 darauf, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiter mit der Nutzung der E-Akte vertraut zu machen und auftretende Komplikationen in den Griff zu bekommen. Nicht alles ging reibungslos, aber aufgrund großer Bereitschaft und Tatkraft aller Gerichtsangehörigen konnte die Umstellung gut bewältigt werden. Hierfür möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei allen Gerichtsangehörigen bedanken. Sie haben Großes geleistet!

Trotz dieser Herausforderungen konnte erfreulicherweise der insgesamt nach wie vor hohe Verfahrensbestand an den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht deutlich abgebaut werden. Dies ist teilweise auf den Rückgang der Eingänge zurückzuführen, der es den Richterinnen und Richtern ermöglicht hat, sich dem in Jahren der Unterbesetzung gebildeten Bestand zu widmen. Der weitere Abbau der Altverfahren ist mir ein besonderes Anliegen.

Mit einer Vielzahl von wegweisenden Entscheidungen haben die Senate des Landessozialgerichts das Recht mit Leben gefüllt. Sie sind eingeladen, in der anhängenden Sammlung einiger interessanter Entscheidungen des Landessozialgerichts zu stöbern.

Abschließend möchte ich Ihnen gern über die grenzüberschreitenden Aktivitäten unserer Gerichte berichten. So konnte die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts zwischen Gerichten aus Breslau und Sachsen bestehende Partnerschaft im Oktober 2022 das 20-jährige Jubiläum auf Einladung der polnischen Seite in Karpacz feiern. Das Sozialgericht Dresden, das seit vielen Jahren einen Austausch mit den Verwaltungs- und Sozialrechtsabteilungen der Gerichte in Budapest pflegt, reiste im August 2022 mit einer Delegation nach Budapest. Diese Erfahrungsaustausche sind enorm wichtig, da sie sehr zum gegenseitigen Verständnis beitragen.

Bereits die wenigen Wochen in meiner neuen Tätigkeit haben mir wieder aufgezeigt, dass Entscheidungen der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts für die Beteiligten oft existentielle Bedeutung haben. Die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen erwarten zu Recht, dass die Sozialgerichtsbarkeit in Sachsen den Rechtsschutz weiter nicht nur gut im Sinne von materieller Qualität, sondern auch in angemessener Zeit gewährt. Hierfür werde ich mich einsetzen.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Kucklick', written in a cursive style.

Claudia Kucklick

Teil 1: Überblick über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022

A. Rechtsprechungsübersicht

I. Gesetzliche Krankenversicherung (KR)

Erstattung von Kosten für künstliche Befruchtung im EU-Ausland nur bei Einhaltung des Embryonenschutzgesetzes

Eine Erstattung von Kosten für künstliche Befruchtung im EU-Ausland kann nur bei Einhaltung des Embryonenschutzgesetzes erfolgen. Dieses verbietet den Transfer von mehr als drei Embryonen, die Befruchtung von mehr als drei Eizellen innerhalb eines Zyklus sowie die Leihmutterchaft.

Der Kläger beantragte bei der beklagten Krankenversicherung die Erstattung der Kosten für zwei Versuche der künstlichen Befruchtung, die in Tschechien durchgeführt worden waren. Die Beklagte forderte eine Bestätigung der tschechischen Klinik, dass die in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die des Embryonenschutzgesetzes beachtet worden sind. Eine solche Bescheinigung konnte der Kläger nicht vorlegen. Die Beklagte lehnte daraufhin die Erstattung von insgesamt 7.200 € ab. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht Dresden abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger eine Bestätigung der tschechischen Klinik vorgelegt, wonach die Behandlung nach den in der Tschechischen Republik gültigen Vorschriften durchgeführt worden sei, die wiederum mit den maßgeblichen EU-Richtlinien übereinstimmen. Mit Urteil vom 9. März 2022 (L 1 KR 247/16) hat das Sächsische Landessozialgericht die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt. Zwar können Versicherte nach § 13 Abs. 4 SGB V grundsätzlich auch Leistungserbringer im EU-Ausland in Anspruch nehmen und hierfür Kostenerstattung verlangen. Umfasst sind aber nur Leistungen, die auch in Deutschland beansprucht werden könnten und die deutsches Recht beachten. Maßnahmen, die gegen das Embryonenschutzgesetz verstoßen, gehören nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. So verbietet das Embryonenschutzgesetz z. B. den Transfer von mehr als drei Embryonen, die Befruchtung von mehr als drei Eizellen innerhalb eines Zyklus sowie die Leihmutterchaft. Der Kläger konnte nicht nachweisen, dass die Vorschriften des Embryonenschutzgesetzes eingehalten worden waren. Die Ablehnung der Kostenerstattung verstößt auch nicht gegen EU-Recht. Dieses nimmt hin, dass die im nationalen Recht geltenden Voraussetzungen der Leistungen uneingeschränkt gelten, solange sie für die Betroffenen nicht in europarechtswidriger Weise diskriminierend wirken.

Anspruch auf Erstattung der Kosten für Fahrten zum Arbeitsplatz bei stufenweiser Eingliederung

Versicherte, die sich nach längerer Arbeitsunfähigkeit in stufenweiser Wiedereingliederung befinden, können einen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten zum Arbeitsplatz haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wiedereingliederung im Zusammenhang mit einer von der Rentenversicherung bewilligten medizinischen Rehabilitationsleistung steht.

Die Kläger der drei Ausgangsverfahren befanden sich aufgrund eines ärztlichen Wiedereingliederungsplans in stufenweiser Wiedereingliederung. Sie begehrten von der gesetzlichen Krankenversicherung die Erstattung der Fahrkosten zur Arbeitsstelle. Mit Urteilen vom 21. September 2022 (L 1 KR 365/20 und L 1 KR 340/21) hat das Sächsische Landessozialgericht entschieden, dass Versicherte gegen ihre gesetzliche Krankenkasse keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten haben. Dieser Anspruch setzt voraus, dass die Fahrkosten im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zur medizinischen Rehabilitation entstanden sind. Die stufenweise Wiedereingliederung stellt aber keine Leistung der Rehabilitation der Krankenkasse dar und wird auch nicht in Zusammenhang mit einer solchen Leistung erbracht. Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten besteht aber nach dem Recht der Rentenversicherung, wenn dem Versicherten vor der stufenweisen Wiedereingliederung eine Leistung des Rentenversicherungsträgers zur medizinischen Rehabilitation bewilligt worden ist. Mit Urteil vom 14. Oktober 2022 (L 1 KR 320/20) hat der 1. Senat den Anspruch in einem Fall bestätigt, in dem der Klägerin vor der stufenweisen Wiedereingliederung vom Rentenversicherungsträger eine Rehabilitationsmaßnahme bewilligt worden war. Den rentenversicherungsrechtlichen Anspruch konnte sie gegen die Krankenkasse geltend machen, weil diese ihren Antrag nicht rechtzeitig an den Rentenversicherungsträger weitergeleitet hatte. Das Sächsische Landessozialgericht hat in allen drei Verfahren die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

II. Statusfeststellungsverfahren und Betriebsprüfung

VHS-Dozentin übt ihre Lehrtätigkeit in abhängiger Beschäftigung aus

Das Sächsische Landessozialgericht hat am 8. September 2022 (L 9 KR 83/16) entschieden, dass eine Dozentin an der Volkshochschule (VHS) Leipzig ihre Lehrtätigkeit nicht selbständig, sondern in abhängiger Beschäftigung ausgeübt hat.

Die VHS Leipzig führt als eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassene Kursträgerin Kurse "Deutsch als Fremdsprache" für Teilnehmer an Integrationskursen durch. Von 2003 bis 2012 war die Klägerin regelmäßig Kursleiterin solcher Sprachkurse. Die VHS vergütete ihre Lehrtätigkeit vereinbarungsgemäß auf Honorarbasis. Die Klägerin ist – anders als die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund – der Ansicht, dass sie ihre Lehrtätigkeit bei der VHS in abhängiger Beschäftigung durchgeführt hat. Das Sächsische Landessozialgericht hat der Klägerin recht gegeben, weil erheblich mehr Umstände für eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sprechen. Die Klägerin war nämlich in den Betrieb der VHS eingegliedert und unterlag deren Weisungsrecht. Der durch die VHS koordinierte Unterrichtsplan sah ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der Dozenten nach einem gemeinsam aufgestellten Lehrplan vor. Die Klägerin nahm regelmäßig an Dienstbesprechungen teil. Entsprechend der Vorgaben des BAMF führte sie Anwesenheitslisten, war für die Durchführung und Korrektur von Lernstandtests verantwortlich und übermittelte die Ergebnisse an die Fachbereichsleitung der VHS. Die Klägerin trug weder ein nennenswertes Unternehmerrisiko noch hatte sie unternehmertypische Gestaltungsmöglichkeiten. Ihr war es nicht erlaubt, eine Vertretung zu beauftragen oder Kurszeiten zu ändern und hatte jegliche Art wirtschaftlicher Werbung zu unterlassen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der beklagte Rentenversicherungsträger hat gegen die Entscheidung Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt (B 12 KR 46/22 B).

III. Unfallversicherung (U)

Rechtmäßige Höhe des Beitrags zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach Einführung eines bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstabs zum 1. Januar 2013

Die Festsetzung der Höhe des Beitrags zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist nach Einführung eines bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstabs zum 1. Januar 2013 für die Jahre 2013 und 2014 rechtmäßig erfolgt.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit rechtskräftigen Urteilen vom 2. Februar 2022 (L 6 U 96/17 und L 6 U 126/17) entschieden, dass die Berücksichtigung des Leistungsaufwandes der sogenannten "Altlasten Ost" bei dem Umlagesoll und damit bei dem Risikobeitrag auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht zu beanstanden ist. Für die Festlegung der Höhe von Beitragsberechnungselementen (hier: Höhe der Risikogruppenfaktoren, des Risikofaktors Produktionsverfahren, des Korrekturfaktors Risikogruppe und des Deckungsbeitrags Grundbeiträge) ist weder ein Beschluss der Vertretersammlung noch des Vorstandes nötig, wenn die maßgebenden Berechnungsgrundlagen und der Berechnungsweg in der Satzung hinreichend klar festgelegt sind und die Berechnungen prinzipiell jeder vornehmen kann. Wird der Arbeitsbedarf als Berechnungsgrundlage bestimmt, so wird bereits durch die unterschiedliche Abschätzung des Arbeitsbedarfs der einzelnen Kulturarten deren verschiedenen Gefahrenunterschieden genügend Rechnung getragen. Die Kombination von unterschiedlichen Beitragsmaßstäben innerhalb einer Satzung (hier nach Arbeitsbedarf und nach Arbeitswert) ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Bewertung des Arbeitsbedarfs erfolgt typisierend unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Arbeitskräfte. Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, wenn der Umfang des Einsatzes von Lohnunternehmen bei der Berechnung des Arbeitsbedarfs keine Berücksichtigung findet. Bei der Bildung von Risikogruppen sind Unternehmen mit vergleichbaren Unfallrisiken zusammenzufassen. Es steht im Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers, wie viele Risikogruppen er bildet, solange die Bildung der Risikogruppen und die Zuordnung der Produktionsverfahren nicht willkürlich, sondern plausibel erscheint.

Anerkennung eines Bizepssehnenrisses als Arbeitsunfall

Das Anheben einer schweren Tafel, bei der die Bizepssehne gerissen ist, ist als Arbeitsunfall anerkannt worden.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit rechtskräftigem Urteil vom 2. März 2022 (L 6 U 167/19) entschieden, dass ein Arbeitsunfall weder ein ungewöhnliches Geschehen noch eine unübliche Verrichtung im Rahmen der versicherten Tätigkeit voraussetzt. Nachdem der Kläger die 53 Kilogramm schwere Tafel gemeinsam mit seinem Arbeitskollegen etwa 20 bis 30 cm angehoben hatte, verspürte er sofort einen starken Schmerz im Bereich des rechten Ellenbogens. Nachfolgend ist ein Bizepssehnenriss festgestellt worden. Das Tatbestandsmerkmal eines von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses dient der Abgrenzung zu Gesundheitsschäden, die aufgrund von inneren Ursachen - beispielsweise Herzinfarkt, Kreislaufkollaps - während der versicherten Tätigkeit auftreten, sowie zu vorsätzlichen Selbstschädigungen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für den Unfallbegriff nicht erforderlich, dass ein besonderes, ungewöhnliches Geschehen vorliegt. Geschützt sind vielmehr alle Verrichtungen, die in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen.

Freiwilligendienst aller Generationen – Beitragspflicht des Trägers für die Freiwilligen

Beitragspflichtig für den Zuschlag zur gesetzlichen Unfallversicherung ist beim Freiwilligendienst aller Generationen (FDaG) der Träger und nicht die Einsatzstelle der Freiwilligen, weil er die Gesamtverantwortung trägt.

Das hat das Sächsische Landessozialgericht mit Urteil vom 12. Mai 2022 (L 2 U 27/16) entschieden. Dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen Personen, die im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen (FDaG) unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1a SGB VII). Der FDaG ist im September 2005 neben den Freiwilligendiensten für junge Menschen, wie dem freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) oder dem freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ), ins Leben gerufen worden und steht Menschen aller Altersgruppen offen. Der FDaG will zwischen Menschen, Generationen

und Lebensphasen Brücken bauen und ist offen für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen und Tätigkeitsfelder.

Maßgeblich für die Feststellung, wer die Beiträge zu tragen hat, ist nach der Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts in erster Linie die zwischen den drei Beteiligten (Freiwillige, Träger, Einsatzstelle) geschlossene Vereinbarung. Nach deren Präambel liegt die Gesamtverantwortung für diesen Freiwilligendienst beim Träger. Dieser ist nämlich erster Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme der Freiwilligen. Auch zahlt er die monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 € an die Freiwilligen. Dem Träger obliegt zudem die Einführung, Begleitung und Beratung der Freiwilligen sowie die Koordination, wie und wo sie ihren Einsatz ableisten. Zwar kommen auch der Einsatzstelle Vor- und Nachteile dieses Freiwilligendienstes zugute. Allerdings liegt der Fokus dieser ehrenamtlichen Tätigkeit nicht in der jeweiligen Unterstützung (materieller oder finanzieller Art) der Einsatzstelle, sondern der Förderung des Miteinanders zwischen den Generationen. Daher spart die Einsatzstelle durch die Tätigkeit der Freiwilligen keine Arbeitskraft ein.

Meniskusriss eines Profifußballspielers als Berufskrankheit anerkannt

Der Meniskusriss eines Profifußballspielers ist rechtskräftig als Berufskrankheit der Nr. 2102 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung anerkannt worden.

Einen Tag vor der auf den 23. November 2022 (L 6 U 52/17) angesetzten mündlichen Verhandlung des Sächsischen Landessozialgerichts hat die beklagte Berufsgenossenschaft auf richterlichen Hinweis die Berufung zurückgenommen. Damit ist die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Dresden vom 10. Februar 2017 (S 5 U 233/16) rechtskräftig geworden. Bei dem Kläger ist im November 2006 ein Korbhenkelriss des Innenmeniskus am linken Kniegelenk nachgewiesen worden. Dieser ist wesentlich durch die von Juli 2003 bis November 2006, das heißt mehrjährig, ausgeübte Tätigkeit als Profifußballer verursacht. Nach den übereinstimmenden Feststellungen dreier Sachverständiger hat seine Tätigkeit als Profifußballer die Kniegelenke überdurchschnittlich belastet. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Literatur, nach der der Fußballsport einer der größten Risikofaktoren für Meniskusverletzungen darstellt. Eine Tätigkeit auf grob unebener Unterlage ist ebenso wenig Voraussetzung für die Berufskrankheit wie eine kniegelenksbelastende Tätigkeit von mindestens 3.200 Stunden.

Mitteilung vom versteckten Filmen und Veröffentlichen eines Kundengesprächs einer Mitarbeiterin des Jobcenters, die psychische Erkrankungen verursacht hat, als Arbeitsunfall anerkannt

In der mündlichen Verhandlung des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. Dezember 2022 (L 6 U 21/19) hat die Beklagte die dienstliche Mitteilung vom versteckten Filmen und Veröffentlichen eines Kundengesprächs einer Mitarbeiterin des Jobcenters, die bei ihr eine psychische Erkrankung wesentlich verursacht hat, als Arbeitsunfall anerkannt.

Ein Empfänger von Grundsicherungsleistungen hatte ein Kundengespräch mit einer Mitarbeiterin des Jobcenters mit einer versteckten Kamera gefilmt, in einer Satireshow im Kleinen Theater im Neuen Schauspiel Leipzig öffentlich gezeigt und dabei die Identität der Klägerin preisgegeben. Der bei der Veranstaltung anwesende Pressesprecher des Jobcenters informierte die Klägerin während ihrer Beschäftigung darüber. Infolge dessen traten bei der Klägerin psychische Erkrankungen auf (u.a. Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion). Auf richterlichen Hinweis des Landessozialgerichts hat der beklagte Unfallversicherungsträger anerkannt, dass die Mitteilung des Pressesprechers, die in innerem Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit stand, bei der Klägerin am Unfalltag eine seelische Beeindruckung und später eine psychische Erkrankung wesentlich verursacht hat und daher alle Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls vorliegen. Infolge des Wahrnehmens von den Geschehnissen in der öffentlichen Theateraufführung und der Verarbeitung in ihrem Gehirn war die Klägerin am Unfalltag seelisch beeindruckt und konnte sich während der restlichen Arbeitsschicht nicht mehr konzentrieren. Ungeachtet der Tatsache, dass die Klägerin bereits früher wegen psychischer Diagnosen arbeitsunfähig war, war die Mitteilung des Pressesprechers wesentliche Ursache für die hiernach aufgetretenen psychischen Erkrankungen, denn ohne die Mitteilung wären sie nicht bzw. nicht (annähernd) zur selben Zeit aufgetreten.

IV. Verfahren zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in den ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung

Zu den Voraussetzungen einer fiktiven Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz

Mit insgesamt vier Urteilen hat das Sächsische Landessozialgericht über die fiktive Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz entschieden. Die Kläger waren nicht in ein Zusatzversorgungssystem aufgenommen worden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird aber die Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem fingiert, wenn sie nach den am 30. Juni 1990 gegebenen Umständen einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten. Ein fiktiver Anspruch hängt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nach den maßgeblichen DDR-Vorschriften von drei (kumulativen) Voraussetzungen ab, nämlich von (1.) der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), (2.) der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar (3.) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). Die Kläger erfüllten die persönliche Voraussetzung, da sie nach durchlaufener Hochschulausbildung das Recht hatten, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Umstritten waren die sachlichen bzw. die betrieblichen Voraussetzungen.

Mit Urteil vom 27. Januar 2022 (L 7 R 71/21 ZV) hat das Sächsische Landessozialgericht entschieden, dass die tatsächliche Beschäftigung eines Ingenieurs der Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnologie als Hauptmechaniker oder Baustellenleiter nicht zur fiktiven Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz berechtigt. Für die fingierte Zusatzversorgung der technischen Intelligenz reicht der Nachweis eines Hochschulabschlusses als Ingenieur nicht aus, sondern der Ingenieur muss seiner Berufsausbildung entsprechend im produktionsbezogenen ingenieurtechnischen Bereich eingesetzt gewesen sein. Die Beschäftigung eines Ingenieurs der Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnologie als Hauptmechaniker oder Baustellenleiter stellt keine schwerpunktmäßige Tätigkeit im produktionsbezogenen ingenieurtechnischen Bereich dar. Auch das Zusatzstudium des Klägers half hier nicht weiter: Die in postgradualen Zusatzstudiengängen erworbenen Ergänzungen zur Berufsbezeichnung als Ingenieur (hier: Fachingenieur für Instandhaltung) vermitteln nämlich

keinen eigenständigen Ingenieurstitel und sind nicht geeignet, die persönliche Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft zu erfüllen.

In dem Verfahren L 7 R 187/22 ZV war der Kläger – ein Ingenieur – beim VEB Kreisbetrieb für Landtechnik "Karl Marx" Brand-Erbisdorf/Freiberg beschäftigt. Hier hat das Sächsische Landessozialgericht mit Urteil vom 29. August 2022 entschieden, dass es sich bei diesem VEB weder um einen volkseigenen Massenproduktionsbetrieb im Bereich Industrie oder Bauwesen noch um einen gleichgestellten Betrieb gehandelt hat, sondern um einen Dienstleistungsbetrieb für Instandsetzung, Instandhaltung, Reparatur und Wartung. Damit erfüllte der Kläger nicht die betrieblichen Voraussetzungen für eine fingierte Versorgungsanwartschaft.

Beim Amt für Standardisierung, Messwesen und Warenprüfung (ASMW) handelte es sich weder um einen volkseigenen Massenproduktionsbetrieb noch um einen gleichgestellten Betrieb, insbesondere weder um ein Ministerium noch um eine Hauptverwaltung. Mit Urteil vom 3. November 2022 (L 7 R 561/21 ZV) hat das Sächsische Landessozialgericht herausgearbeitet, wann von einem Betrieb auszugehen ist, der einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens gleichzustellen ist. Für das ASMW hat er die Gleichstellung unter Heranziehung der maßgeblichen DDR-Vorschriften und damit die betriebliche Voraussetzung einer fingierten Versorgungsanwartschaft verneint. Hiergegen ist Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht anhängig (B 5 RS 7/22 B).

Auch in dem Verfahren L 7 R 117/22 ZV ging es um die betriebliche Voraussetzung einer fingierten Versorgungsanwartschaft. Der Kläger war ausweislich seines Sozialversicherungsausweises bis zum 30. Juni 1990 beim VEB IFA-Motorenwerke Nordhausen (Betrieb des IFA-Kombinates Nutzfahrzeuge) beschäftigt. Der beklagte Zusatzversorgungsträger verneinte das Bestehen einer fingierten Versorgungsanwartschaft, weil es sich bei dem Betrieb zum maßgeblichen Zeitpunkt am 30. Juni 1990 nicht mehr um einen volkseigenen Produktionsbetrieb, sondern bereits um eine GmbH gehandelt habe. Dem konnte sich das Sächsische Landessozialgericht nicht anschließen. Es hat den beklagten Zusatzversorgungsträger mit Urteil vom 15. Dezember 2022 verurteilt, die Beschäftigungszeiten des Klägers beim VEB IFA-Motorenwerke Nordhausen bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der fingierten Zusatzversorgung der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz festzustellen. Der VEB IFA-Motorenwerke Nordhausen war zum 30. Juni 1990 noch nicht vollständig untergegangen. Die Umwandlung ist zwar vor dem 30. Juni 1990 schon eingeleitet, aber noch nicht vollendet ge-

wesen. Der VEB war bei der Umwandlung in drei Firmen aufgespalten worden, wobei die Umwandlung in Bezug auf eine der drei Firmen erst nach dem 30. Juni 1990 abgeschlossen wurde. Der Kläger konnte damit zum 30. Juni 1990 ein Beschäftigungsverhältnis bei einem (noch) bestehenden volkseigenen Produktionsbetrieb nachweisen.

Belohnungen für Werktätige in Betrieben der speziellen Produktion und Treueprämien für Werktätige in der Energiewirtschaft stellen Arbeitsentgelt dar

Mit Urteil vom 8. September 2022 (L 7 R 773/19 ZV) hat das Sächsische Landessozialgericht entschieden, dass bei der Überführung von Zusatzversorgungsanswartschaften auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werktätige in Betrieben der speziellen Produktion zu berücksichtigen sind. Diese Belohnungen stellen eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werktätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten "langjährigen ununterbrochenen Tätigkeit und Pflichterfüllung" und damit Arbeitsentgelt dar. Auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten Treueprämien für Werktätige in der Energiewirtschaft stellen Arbeitsentgelt dar, das bei der Überführung der Zusatzversorgung in die Gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen ist (Urteil vom 15. Dezember 2022 – L 7 R 240/22 ZV).

Die Verleihung der "Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold" an Lehrer in der DDR war weder zwingend noch regelmäßig mit der Ausreichung einer Geldprämie verbunden

Die Verleihung der "Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold" war nach DDR-rechtlichen Regelungen weder zwingend noch regelmäßig mit der Ausreichung einer Geldprämie verbunden. Als berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt kann eine Geldprämie daher nur berücksichtigt werden, wenn die Zahlung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist.

Kläger verfügte nach entsprechendem Studium über den akademischen Grad "Diplom-Lehrer". Er war vom 1. August 1960 bis 30. Juni 1990 als Erzieher und (Ober-)Lehrer in verschiedenen Einrichtungen der Volksbildung beschäftigt. Im Rahmen der Überführung der Zusatzversorgung begehrte er die Berücksichtigung einer Prämie von 1.000 Mark (der DDR), die er anlässlich der Verleihung der "Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold" erhalten habe. Einen Nachweis hierüber konnte er nicht vorlegen. Die gegen die ablehnende Entscheidung des Zusatzversorgungsträgers erhobene Klage beim Sozialgericht Leipzig blieb erfolglos. Das Sächsische Landessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts mit Urteil vom

14. Juli 2022 (L 7 R 513/21 ZV) bestätigt. Dabei hat es offengelassen, ob es sich bei Geldprämien, die anlässlich der Verleihung der "Pestalozzi-Medaille für treue Dienste" Werkträgern zugeflossen sind, um berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt handelt. Der Kläger konnte nämlich vorliegend die Zahlung entsprechender Prämien weder nachweisen noch glaubhaft machen. Der vom Kläger behauptete Zufluss des Geldbetrages war auch nicht überwiegend wahrscheinlich, weil die DDR-rechtlichen Regelungen zur Verleihung der "Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold" weder zwingend, noch regelmäßig die Ausreichung einer gleichzeitigen Geldprämie vorsahen.

V. Rentenversicherung (R)

Die unterschiedliche rentenrechtliche Bewertung von Wehrdienstzeiten in der ehemaligen DDR und im alten Bundesgebiet ist verfassungsgemäß

Die abweichende Bewertung von Wehrdienstzeiten, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR absolviert worden sind, verstößt nicht gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz.

Das hat das Sächsische Landessozialgericht mit Urteil vom 12. April 2022 (L 4 R 453/20) entschieden. Zeiten des Wehrdienstes bei der NVA werden als rentenrechtliche Beitragszeit mit 0,75 Entgeltpunkten je Kalenderjahr bewertet. Wehrdienstzeiten, die in dem Zeitraum vom 1. Mai 1961 bis 31. Dezember 1981 im alten Bundesgebiet zurückgelegt wurden, werden mit 1,0 Entgeltpunkten je Kalenderjahr berücksichtigt. Für Wehrdienstzeiten ab dem 1. Januar 1982 erfolgt die Berücksichtigung einheitlich mit 0,75 Entgeltpunkten. Ein Entgeltpunkt in Höhe von 1,0 entspricht einem versicherten Arbeitsentgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres. Der Kläger leistete von Mai 1979 bis Oktober 1980 seinen Wehrdienst bei der NVA. Er ist der Ansicht, dass die unterschiedliche Bewertung in diesem Zeitraum verfassungswidrig sei und gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße. Dieser Ansicht ist das Sächsische Landessozialgericht nicht gefolgt. Die unterschiedliche Bewertung von Wehrdienstzeiten in dem Zeitraum 1. Mai 1961 bis 31. Dezember 1981 stellt zwar eine Ungleichbehandlung dar. Diese ist aber zulässig, da sie auf einem sachlichen Grund beruht. Denn für Wehrdienstzeiten wurden auf dem alten Gebiet der Bundesrepublik in diesem Zeitraum – anders als für Wehrdienstzeiten zu DDR-Zeiten – Beiträge gezahlt.

Ungleichbehandlung gerechtfertigt, da einheitliche Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet noch nicht hergestellt sind

Das Sächsische Landessozialgericht hat am 10. Mai 2022 (L 4 R 284/20 KN) entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen, die für rentenrechtliche Zeiten im Beitrittsgebiet einen besonderen Rentenwert vorsehen, weiter verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Der Kläger ist Rentner und rügte die Sonderbewertungsvorschriften für das Beitrittsgebiet, die u.a. einen Rentenwert (Ost) vorsehen. Der aktuelle Rentenwert ist der Bestandteil der Rentenformel, der das Rentenniveau dynamisch in der Nähe des Entgelts der beitragszahlenden aktiven Versicherten hält. Er wird zum 1. Juli jeden Jahres u.a. in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter angepasst. Für rentenrechtliche Zeiten im Beitrittsgebiet tritt an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (zum 1. Juli 2019 33,05 €) der "aktuelle Rentenwert (Ost)", der ab dem 1. Juli 2019 96,5 % des aktuellen Rentenwerts betrug (31,89 €). Das Bundessozialgericht hatte im Jahr 2006 festgestellt, dass die Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet nicht verfassungswidrig sind (Urteil vom 14. März 2006 - B 4 RA 41/04 R). Es hat dabei berücksichtigt, dass für die Finanzierung der Rentenversicherung die – im Beitrittsgebiet niedrigeren – Roherträge der Wirtschaftsunternehmen entscheidend sind. Die gesetzlichen Unterschiede sind auf die besondere Ausnahmesituation nach der Wiedervereinigung und der damit auch im Bereich der Rentenversicherung zu bewältigenden Gesamtaufgaben des Staates zurückzuführen und bis zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gerechtfertigt. Das Sächsische Landessozialgericht hat im aktuellen Verfahren festgestellt, dass jedenfalls im Jahr 2019 einheitliche Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet noch nicht hergestellt sind. Nach dem Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2019 ist die Wirtschaftskraft Ostdeutschlands von 43 % im Jahr 1990 auf 75 % des westdeutschen Niveaus im Jahr 2018 gestiegen. Damit ist nach wie vor ein relevanter Abstand festzustellen, der die Ungleichbehandlung (noch) rechtfertigt. Der Gesetzgeber hat aber auch auf die fortschreitende Annäherung und den Zeitablauf seit der Wiedervereinigung reagiert und die Rentenwerte Ost schrittweise an die Rentenwerte West angeglichen. Zum Juli 2024 wird schließlich der aktuelle Rentenwert für alle Renten an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) treten.

VI. Arbeitsförderung (AL)

Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung, an der ein Arbeitsloser aufgrund einer stationären Rehabilitationsmaßnahme auf Kosten der Rentenversicherung nicht teilnehmen kann

Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, wenn der Arbeitslose wegen einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme auf Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht teilnehmen kann.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 31. März 2022 (L 3 AL 12/20) entschieden, dass Anspruch auf Arbeitslosengeld zwar auch hat, wer an einer geförderten beruflichen Weiterbildung teilnimmt. Die Klägerin nahm jedoch an der Weiterbildungsmaßnahme nicht teil, weil sie sich in einer stationären medizinischen Behandlung im Rahmen einer von der Rentenversicherung geförderten medizinischen Rehabilitation befand. Sie hat auch keinen Anspruch auf Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder weil sie während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wurde. Denn die Klägerin war weder arbeitsunfähig noch wurde sie auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt.

Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags, um eine personenbedingte Kündigung wegen Krankheit zu vermeiden

Wenn ein Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers durch Aufhebungsvertrag beendet worden ist und die Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung erhalten hat, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 9. Juni 2022 (L 3 AL 42/21) entschieden, dass die Klägerin nicht mit einer Kündigungsfrist von unter sieben Monaten zum Schluss des Kalendermonats hätte entlassen werden können. Die Kündigungsfrist von sieben Monaten ergibt sich aus dem anzuwendenden Manteltarifvertrag und der Dauer ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber (hier seit 1986). Soweit die Klägerin unter Verweis auf ihre Erkrankung vorträgt, ihrer Arbeitgeberin sei die Einhaltung der Kündigungsfrist von sieben Monaten bei Abwägung der Gesamtumstände unzumutbar gewesen, verkennt sie, dass zwingende arbeitsrechtliche Vorschriften auch in diesem Fall einzuhalten waren. Zwar ist nach der

Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine außerordentliche Kündigung wegen der gesundheitlichen Situation eines Arbeitnehmers ausnahmsweise dann möglich, wenn der Arbeitnehmer immer wieder für kurze Zeiträume erkrankt und damit zu rechnen ist, dass der Arbeitgeber für mehr als ein Drittel der jährlichen Arbeitstage Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leisten muss. Eine solche Situation lag im Falle der Klägerin jedoch von vornherein nicht vor, denn sie war dauerhaft erkrankt. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist hätte das Arbeitsverhältnis sieben Monate fortgedauert. Währenddessen ruht der Anspruch der Klägerin auf Arbeitslosengeld.

Anspruch eines Arbeitslosen auf Leistungsfortzahlung von Arbeitslosengeld während einer Arbeitsunfähigkeit nur bei vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld, nicht bei vorausgehender Urlaubsabgeltung des Arbeitgebers

Hat der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen Zahlung einer Urlaubsabgeltung durch den letzten Arbeitgeber geruht, besteht kein Anspruch auf Leistungsfortzahlung von Arbeitslosengeld.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 9. Juni 2022 (L 3 AL 151/19) entschieden, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit nur besteht, wenn vorher Arbeitslosengeld bezogen wurde oder zumindest ein Anspruch darauf gegeben war. Damit schließt sich das Sächsische Landessozialgericht einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 20. Februar 2002 – B 11 AL 59/01 R) an. Die Klägerin hatte nach dem durch arbeitgeberseitige Kündigung beendeten Beschäftigungsverhältnis eine Urlaubsabgeltung für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhalten. Unmittelbar danach wurde sie ärztlich arbeitsunfähig geschrieben. Während dieser Zeit hat sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Nach der gesetzlichen Norm (§ 146 Abs. 1 Satz 1 SGB III) verliert, wer während des Bezugs von Arbeitslosengeld infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig wird, dadurch zwar grundsätzlich nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für eine Dauer von bis zu sechs Wochen (Leistungsfortzahlung). Dies gilt allerdings nur dann, wenn in der Zeit vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Arbeitslosengeld bezogen wurde oder zumindest ein realisierbarer Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld besteht. Ein solcher Anspruch besteht nicht, wenn unmittelbar nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses und vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Urlaubsabgeltung des letzten Arbeitgebers gezahlt wurde. Denn während des Bezugs von Urlaubsabgeltung ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von Amts wegen.

VII. Grundsicherung für Arbeitssuchende – Arbeitslosengeld II (AS)

Kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen während eines fünfmonatigen Aufenthalts in Taiwan

Ein Arbeitsloser kann unabhängig vom Grund seiner Abwesenheit keine Zustimmung für seine Ortsabwesenheit erhalten, wenn er sich länger als drei Wochen außerhalb des zeit- und orts-nahen Bereiches aufhalten will.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Beschluss vom 10. März 2022 (L 3 AS 1157/21 B ER) entschieden, dass Arbeitslose die Pflicht haben, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und orts-nah Folge zu leisten. Ein Arbeitsloser hat sicherzustellen, dass die Behörde ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift durch Briefpost erreichen kann. Allerdings steht eine fehlende Erreichbarkeit aufgrund einer Ortsabwesenheit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen. Denn für diese Zeit hat die Behörde ihre Zustimmung zur Ortsabwesenheit zu erteilen. Unabhängig vom Grund der Abwesenheit (Beruf, Urlaub, Familie) kann einem Arbeitslosen für einen etwa fünfmonatigen Aufenthalt in Taiwan keine Zustimmung für die Ortsabwesenheit erteilt werden. Damit steht ihm währenddessen kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen zu.

Grundsicherungsleistungen - Transsexuelle Person als Partnerin einer Bedarfsgemeinschaft

Eine transsexuelle Person kann auch nach der Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 Partnerin einer Bedarfsgemeinschaft sein.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 17. März 2022 (L 3 AS 263/17) entschieden, dass von dem Bestehen einer Partnerschaft auszugehen ist, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die daneben keine vergleichbare Lebensgemeinschaft zulässt. Zudem muss zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dem Dritten die grundsätzliche, rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat beziehungsweise Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft bestehen. Das ist bei einer transsexuellen Person der Fall. Für gleichgeschlechtliche Paare

wurde durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 das Rechtsinstitut der Ehe geöffnet. So kann die Ehe gemäß § 1353 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen werden. Zuvor konnten Personen gleichen Geschlechts lediglich eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Eine solche kann nunmehr in eine Ehe umgewandelt werden.

Bei Mietminderung wegen Wohnungsmängeln besteht ein Anspruch lediglich in Höhe der geminderten Unterkunftskosten

Wenn ein Leistungsberechtigter gegenüber seinem Vermieter die Unterkunftskosten wegen Wohnungsmängeln mindert, besteht Anspruch auf Grundsicherungsleistungen lediglich in Höhe der geminderten Unterkunftskosten.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 17. März 2022 (L 3 AS 568/21) ausgeführt, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung lediglich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Mindert ein Leistungsberechtigter die Miete wegen Wohnungsmängeln gegenüber seinem Vermieter, besteht Anspruch auf Grundsicherungsleistungen lediglich in Höhe der geminderten Unterkunftskosten, sofern die Mietminderung nicht offensichtlich unwirksam ist. Wenn später in einem wegen der Mängel der Wohnung geführten Gerichtsverfahren festgestellt wird, dass dem Mieter kein Minderungsrecht zugestanden hat und es zu Nachforderungen kommt, gehören die einmalig geschuldeten Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Monat, in dem die Nachforderung fällig wird.

Studierende, die ihr Studium nicht betreiben, können Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben

Ein Studierender ist von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II dann nicht ausgeschlossen, wenn er einer Hochschule organisatorisch aufgrund seiner Immatrikulation zwar angehört, er sein Studium tatsächlich jedoch nicht betreibt.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit rechtskräftigem Urteil vom 7. April 2022 (L 7 AS 833/19) entschieden, dass Studierende nicht gemäß § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen der Grundsicherung ausgeschlossen sind, wenn sie zwar an einer Hochschule immatrikuliert sind,

ihr Studium tatsächlich jedoch nicht betreiben. Der Ausschlussregelung liegt nämlich die Erwägung zugrunde, dass bereits die Ausbildungsförderung nach dem BAföG auch die Kosten des Lebensunterhalts umfasst. Die Ausschlussregelung soll die nachrangige Grundsicherung davon befreien, eine versteckte Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene zu ermöglichen. Ein Besuch einer Ausbildungsstätte und damit eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung liegt jedoch nur vor, solange ein Auszubildender einer Ausbildungsstätte organisationsrechtlich zugehört und die Ausbildung tatsächlich auch betreibt. Dafür ist erforderlich, dass er das unternimmt, was nach Maßgabe der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweiligen Phase der Ausbildung erforderlich ist, um diese voranzubringen. Zwar war der Kläger vorliegend an einer Hochschule immatrikuliert und ihr daher organisatorisch zugehörig. Jedoch hat er nach den gerichtlichen Feststellungen keinerlei Studienleistungen erbracht und daher sein Studium nicht betrieben.

Kein Ersatzanspruch gegen Empfänger von Grundsicherungsleistungen bei maßgeblichem Fehlverhalten der Behörde

Es besteht kein Ersatzanspruch gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II gegen Empfänger von Grundsicherungsleistungen, sofern ein Fehlverhalten der Behörde die rechtswidrige Bewilligung von Grundsicherungsleistungen maßgeblich verursacht hat.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit rechtskräftigem Urteil vom 5. Mai 2022 (L 7 AS 977/18) entschieden, dass ein Fehlverhalten des Leistungsträgers nicht auf Fälle der Verletzung von Beratungs- und Hinweispflichten beschränkt ist, sondern auch die unzureichende Sachbearbeitung umfassen kann. Die rechtswidrige Leistungserbringung war vorliegend nicht maßgeblich durch das Verhalten der Kläger verursacht. Zwar haben diese im Leistungsantrag unvollständige Angaben gemacht. Jedoch waren die Angaben der Kläger für jeden sachkundigen Behördenmitarbeiter offenkundig unvollständig. Daher bestand eine Pflicht der Behörde, auf die Ergänzung der Angaben hinzuwirken. Gegen diese Pflicht hat die Behörde verstoßen. Dieses behördliche Fehlverhalten hatte überragende Bedeutung für die rechtswidrige Leistungserbringung. Angesichts dessen scheidet ein Ersatzanspruch gegen die Leistungsbezieher aus.

Von einer Urlaubsabgeltung können keine Erwerbstätigenfreibeträge abgesetzt werden

Urlaubsabgeltung ist kein Einkommen, von dem Erwerbstätigenfreibeträge abzusetzen sind.

Das hat das Sächsische Landessozialgericht am 8. September 2022 (L 7 AS 1023/18) entschieden. Die Klägerin hatte während ihrer vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2016 ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung Anspruch auf zwei Tage Erholungsurlaub pro Monat. Ab 2. November 2015 war sie bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig. Am 2. August 2016 überwies der Arbeitgeber Urlaubsabgeltungen für die Jahre 2015 und 2016, ohne hiervon Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen abzuziehen. Der beklagte Landkreis gewährte der Klägerin anschließend Arbeitslosengeld II ohne Absetzung von Erwerbstätigenfreibeträgen von den Urlaubsabgeltungen. Das Sächsische Landessozialgericht hat entschieden, dass Urlaubsabgeltung kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemäß § 11b Abs. 2 SGB II ist und daher hiervon auch keine Freibeträge abzusetzen sind. Nach dem Bundesurlaubsgesetz ist der Urlaub abzugelten, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann. Erwerbstätigenfreibeträge setzen nach Ansicht des Sächsischen Landessozialgericht eine tatsächliche Erwerbstätigkeit voraus. Daran mangelt es bei Einkommen aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wie dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

Kein Ausschluss von Leistungen der Grundsicherung für Mutter und Kind, die EU-Bürger sind, während der Schutzfristen bzw. Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt

Die Arbeitnehmereigenschaft einer schwangeren EU-Bürgerin wirkt während der Schutzfristen bzw. Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt fort. Damit sind Mutter und Kind während dieser Zeit nicht von Leistungen der Grundsicherung ausgeschlossen.

Das hat das Sächsische Landessozialgericht mit Urteil vom 6. Dezember 2022 (L 4 AS 939/20) entschieden. Die Frist von sechs Monaten (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz der EU), während der bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach einer Beschäftigung von weniger als einem Jahr die Arbeitnehmereigenschaft und damit das Recht auf Freizügigkeit für EU-Ausländer in der Bundesrepublik erhalten bleibt, wird für die Dauer der Schutzfristen bzw. Beschäftigungsverbote sowohl vor als auch nach der Geburt gehemmt. Damit wirkt die Arbeitnehmereigenschaft auch während dieser Zeit fort.

Eine unverheiratete EU-Bürgerin und ihr Kind besitzen zudem in dessen erstem Lebensjahr auch ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Vater des Kindes Asylsuchender bzw. geduldeter Ausländer ist, in einer Asylbewerberunterkunft im Bundesgebiet lebt, das Sorgerecht für

das Kind besitzt und diese Sorge tatsächlich ausübt. Daneben müssen besondere Umstände vorliegen, die der Familie das Verlassen des Bundesgebietes unzumutbar machen und die Familiengemeinschaft deshalb nur in der Bundesrepublik Deutschland gelebt werden kann.

Keine Verwirkung des Rechts auf niedrigere Festsetzung endgültiger Leistungen trotz längerer Untätigkeit einer Behörde bei wesentlicher Änderung der Einkommensverhältnisse

Ein Leistungsträger, der zunächst vorläufige Leistungen bewilligt hat, hat das Recht zur abschließenden Festsetzung niedrigerer Leistungen nicht dadurch verwirkt, dass er erst mehr als zwei Jahre und sechs Monate nach Einreichung aller Unterlagen abschließend entschieden hat. Das gilt jedenfalls dann, wenn sich aus den Angaben des Klägers eine wesentliche Einkommensänderung gegenüber der vorläufigen Bewilligung ergibt.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit rechtskräftigem Urteil vom 15. Dezember 2022 (L 7 AS 694/19) entschieden, dass eine Untätigkeit der Behörde von reichlich zwei Jahren und sechs Monaten für die Annahme einer Verwirkung allein nicht ausreicht, weil für eine Verwirkung besondere Umstände hinzutreten müssen. Erforderlich ist hierfür nämlich auch, dass der Leistungsempfänger infolge des Verhaltens der Behörde darauf vertrauen durfte, dass diese ihr Recht zur endgültigen Leistungsfestsetzung nicht mehr ausüben wird. Diese besonderen Umstände liegen jedenfalls dann nicht vor, wenn sich aus den abschließenden Angaben des Klägers eine erhebliche Änderung des Einkommens im Vergleich zu seinen Angaben ergibt, die der vorläufigen Bewilligung zugrunde lagen.

VIII. Sozialhilferecht (SO)

Eingliederungshilfeträger haben einem behinderten Menschen eine persönliche Assistenz zu gewähren, um einen Besuch bei den Angehörigen zu ermöglichen

Die Besuchsbeihilfe in Form der persönlichen Assistenz kann im Einzelfall als Leistung der Eingliederungshilfe erbracht werden kann, wenn sie erforderlich ist. Der ab 1. Januar 2020 zuständige Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist Funktionsnachfolger des bis zum 31. Dezember 2019 zuständigen Sozialhilfeträgers.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 13. Juli 2022 (L 8 SO 48/21) entschieden, dass Besuchsbeihilfen im Einzelfall auch die Übernahme der Kosten einer persönlichen Assistenz umfassen können. Der 54jährige Kläger lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen. Alle zwei Wochen besucht er über das Wochenende seine 90jährige Mutter, die in einer anderen Stadt lebt. Bei der Bewältigung dieser Fahrten ist er aufgrund psychischer Erkrankungen auf Hilfe angewiesen. Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) lehnte im Jahr 2018 als zuständiger Sozialhilfeträger die Übernahme der Kosten einer Assistenz für die Besuche ab, da der Bedarf des Klägers bereits durch die Übernahme der Kosten der Heimunterbringung gedeckt sei. Das Landessozialgericht hat entschieden, dass die Besuchsbeihilfe in Form der persönlichen Assistenz im Einzelfall als Leistung der Eingliederungshilfe erbracht werden kann, wenn sie erforderlich ist. Der schwerbehinderte Kläger ist auf die persönliche Assistenz angewiesen, um seine Mutter zu besuchen und den Kontakt zu ihr aufrechtzuerhalten. Wesentliches Ziel der Eingliederungshilfe ist es, der Vereinsamung behinderter Menschen entgegenzuwirken.

Der ablehnende Bescheid aus dem Jahr 2018 hat sich nicht dadurch erledigt, dass das Eingliederungshilferecht ab dem 1. Januar 2020 im SGB IX geregelt und seitdem der Eingliederungshilfeträger für die streitigen Leistungen zuständig ist. Der beklagte KSV ist nämlich Funktionsnachfolger des bis zum 31. Dezember 2019 zuständigen Sozialhilfeträgers. Damit stellt sich das Landessozialgericht gegen zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts, wonach der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der seit 1. Oktober 2020 geltenden Fassung nicht Funktionsnachfolger des bis zum 31. Dezember 2019 zuständig gewesenen Sozialhilfeträgers ist (Urteil vom 28. Januar 2021 - B 8 SO 9/19 R; Beschluss vom 24. Juni 2021 - B 8 SO 19/20 B). Gegen die Entscheidung ist beim Bundessozialgericht Revision anhängig (B 8 SO 14/22 R).

Der Sozialhilfeträger muss die Kosten der Überführung eines Leichnams nach Russland nicht erstatten

Nach einer Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. November 2022 (L 8 SO 107/19) hat der Sozialhilfeträger den Verwandten die Kosten der Überführung eines Leichnams von Deutschland nach Russland nicht zu erstatten.

Die sozialhilfeberechtigten Kläger beehrten vom Sozialhilfeträger die Erstattung von Kosten, die ihnen durch die Bestattung ihres Sohnes entstanden sind. Der Sohn war in Deutschland verstorben und ist in Russland bestattet worden. Der Verstorbene sei in Deutschland nicht heimisch geworden und habe den Wunsch gehabt, im Familiengrab in seiner alten Heimat

Russland beerdigt zu werden. Der Sozialhilfeträger erstattete den Klägern die Kosten des deutschen und des russischen Beerdigungsinstituts, nicht aber die Kosten der Überführung des Leichnams i. H. von 2.110 €. Nach § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Diese Vorschrift soll eine angemessene Bestattung sicherstellen. Maßstab hierfür ist, was bei Beziehern unterer Einkommen ortsüblicherweise an Bestattungskosten anfällt. Die Überführung einer Leiche in das Ausland ist nicht erforderlich i. S. von § 74 SGB XII, wenn eine Beerdigung am Sterbeort im Inland möglich und nicht unüblich ist. Vorliegend wäre eine Beerdigung in Deutschland möglich gewesen. Dem standen insbesondere keine religiösen Gründe, die u.U. eine Ausnahme rechtfertigen könnten, entgegen.

IX. Asylbewerberleistungen (AY)

Zur Frage, wann Asylbewerber die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben und deswegen eine Leistungskürzung hinnehmen müssen

Asylbewerber müssen keine Leistungskürzung hinnehmen, wenn sie zur unangekündigten Überstellung nach Polen nicht in ihrer Unterkunft angetroffen werden.

Das hat das Sächsische Landessozialgericht mit Urteil vom 30. November 2022 (L 8 AY 15/21) entschieden. Die Kläger – Mitglieder einer russischen Familie tschetschenischer Nationalität – waren im Juli 2016 von Polen in das Bundesgebiet eingereist und dem beklagten Landkreis zugewiesen worden. Ihre Asylanträge lehnte der Beklagte im November 2017 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Polen an. Die Kläger wurden im Mai 2017 und August 2017 zur unangekündigten Überstellung nach Polen nicht vollzählig angetroffen. Zwei der Kinder befanden sich nicht in der Wohnung. Der Beklagte lehnte es in der Folge ab, den Klägern die höheren "Analogleistungen" zu gewähren. § 2 Asylbewerberleistungsgesetz sieht insoweit vor, dass Asylbewerber, die sich seit 15 (in der aktuellen Fassung seit 18) Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, Leistungen entsprechend der Vorschriften des SGB XII und damit auf Sozialhilfeniveau erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Hiervon ging der Beklagte aus. Das Sächsische Landessozialgericht ist dieser Ansicht nicht gefolgt. Dabei hat er berücksichtigt, dass die Überstellungen nicht von dem Beklagten angekündigt worden waren. Die gesetzliche Ausreisepflicht beinhaltet, dass sich die Ausländer auf die Ausreise

einstellen, zur Ausreise bereit sind und einen dahingehenden Willen bilden. Den Leistungsberechtigten kann aber nicht abverlangt werden, sich auf nicht absehbare Zeit über 24 Stunden täglich zur nicht vorhersehbaren Ausreise bereit zu halten. Sie dürfen sich auch außerhalb der ihnen zugewiesenen Unterkunft aufhalten, solange sie sich im Bezirk der Ausländerbehörde aufhalten. Der Vorwurf, dass die – mittlerweile nach Russland ausgereisten – Kläger die Kinder versteckt haben, ist nicht belegt. Die Kläger hatten daher die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst und damit Anspruch auf Analogleistungen.

X. Kindergeldrecht (BK)

Die Sonderregelung des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS.CoV-2 kann im Einzelfall zu geringem Kinderzuschlag führen

Für die Bemessung des Kinderzuschlags ist nicht – wie bisher – der Durchschnitt des Einkommens aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 6a Abs. 8 Satz 1 Bundeskindergeldgesetz), sondern nur das Einkommen aus dem letzten Monat (Sonderregelung in § 20 Abs. 6 Satz 1 Bundeskindergeldgesetz) maßgeblich.

Das hat das Sächsische Landessozialgericht mit Urteil vom 23. Juni 2022 (L 3 BK 10/21) entschieden. Die Klägerin, Mutter von sechs Kindern, bezog bis August 2020 monatlich 703,00 € Kinderzuschlag. Ihr Ehemann wechselte zum 1. August 2020 zu einem neuen Arbeitgeber. Im August 2020 erhielt er vom alten Arbeitgeber den Lohn für Juli 2020 sowie vom neuen Arbeitgeber den für August 2020. Auf ihren Antrag bewilligte die Bundesagentur für Arbeit für den Zeitraum von September 2020 bis Februar 2021 auf der Grundlage des hohen Einkommens im August 2020 lediglich einen Kinderzuschlag in Höhe von 144,00 € monatlich. Die Einführung der Sonderregelung des § 20 Abs. 6 Satz 1 BKGG, die vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 galt, verfolgte das Ziel, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit Anspruchsberechtigte während der Corona-Pandemie schneller Kinderzuschlag beziehen konnten. Der Gesetzgeber hatte zwar unter anderem die Fälle vor Augen, in denen Eltern in den Pandemiezeiten Kurzarbeitergeld beziehen oder sonst Einkommenseinbußen hinnehmen mussten. Ihm war allerdings auch bewusst, dass die neue Regelung im Einzelfall auch dazu führen konnte, dass sich ein geringerer Kinderzuschlag oder gar kein Kinderzuschlag ergeben kann. Eine Einzelfall- oder eine Härtefallprüfung sah der Gesetzgeber nicht vor. Anders als zur früheren Rechtslage waren Schwankungen in den Einkommens- oder Bedarfsverhältnissen oder sonstige Änderungen nicht relevant.

XI. Prozessrecht

Pleiten, Pech und Pannen bei der Nutzung eines De-Mail-Kontos

Beim Versand eines Rechtsmittels mittels einfacher Signatur über ein De-Mail-Konto ist die Schriftform nur gewahrt, wenn der ausgewiesene Nutzer des De-Mail-Kontos mit der Person, die das Dokument inhaltlich verantwortet, identisch ist. Die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen über ein solches Konto setzt die Identität der Prozesspartei mit dem ausgewiesenen Nutzer des Kontos voraus.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 (L 4 AS 396/22 B ER) entschieden, dass bei Übermittlung eines Rechtsmittels über ein De-Mail-Konto (§ 65a Abs. 4 S 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz) die Schriftform nur dann gewahrt ist, wenn der Nutzer eines solchen Kontos mit der Person identisch ist, die die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernommen, es also einfach signiert hat. Jedem Nutzer eines De-Mail-Kontos ist eine De-Mail-Adresse für elektronische Post zugewiesen. Diese weist bei natürlichen Personen im lokalen Teil deren Nachnamen und einen oder mehrere Vornamen oder einen Teil hiervon aus. Folglich muss sich der Name der natürlichen Person, die das Dokument signiert hat, in der De-Mail-Adresse widerspiegeln. Erfolgt die Zustellung eines elektronischen Dokuments durch das Gericht an ein De-Mail-Postfach, das objektiv erkennbar einer anderen Person als dem Prozessbeteiligten zuzuordnen ist, und ist diese Person weder als Prozessbevollmächtigter noch als Zustellungsbevollmächtigter des Antragstellers bestellt, ist die Zustellung fehlerhaft. Allein die vorab erfolgte Übersendung des Antragsschriftsatzes über dieses De-Mail-Postfach im Auftrag des Antragstellers begründet keine derartige Bevollmächtigung. Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung gerichtet war, tatsächlich zugegangen ist. Diese Vorschrift findet auch bei der Übermittlung elektronischer Dokumente Anwendung.

B. Das einzig Beständige ist der Wandel

I. Personalmeldungen

Zum 1. Februar 2022 wurde Richterin Busse vom Sozialgericht Leipzig zur Richterin am Landessozialgericht ernannt, zum 1. April 2022 Richterin am Landessozialgericht Wagner zur Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht. Zum 1. Juni 2022 erfolgte die Ernennung von Richter am Sozialgericht Kups vom Sozialgericht Leipzig zum Richter am Landessozialgericht. Zum 31. Juli 2022 hat Richter am Landessozialgericht Kegler das Landessozialgericht verlassen, um am Sächsischen Verfassungsgerichtshof tätig zu sein. Zum 29. August 2022 ist Frau Richterin am Amtsgericht Bölke an das Landessozialgericht abgeordnet worden, während zum 31. August 2022 die Abordnung von Richterin am Sozialgericht Gemeinhardt an das Landessozialgericht geendet hat. Zum 1. Oktober 2022 ist Richter am Verwaltungsgericht Krätzner vom Verwaltungsgereicht Chemnitz zum Richter am Landessozialgericht ernannt worden und zum 1. Dezember 2022 Richter am Landessozialgericht Guericke nach dem Auslaufen seiner Abordnung an das Oberverwaltungsgericht an das Landessozialgericht zurückgekehrt.

Die Juraprofessoren Prof. Dr. Rainer Vor und Prof. Dr. Erik Hahn sind mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 zu Richtern am Sächsischen Landessozialgericht im Nebenamt ernannt worden. Beide üben weiter ihre Tätigkeiten als Hochschulprofessoren aus. Daneben arbeiten sie mit einem Zehntel ihrer Arbeitskraft als zweitinstanzliche Richter.

II. Initiative Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 – Das LSG macht mit

Das Sächsische Landessozialgericht präsentierte Drucke von Steffen Volmer

Das Sächsische Landessozialgericht stellte vom 13. April 2022 bis Ende Oktober 2022 im Rahmen der Reihe „Kunst & Justiz“ zahlreiche Drucke des bekannten Chemnitzer Künstlers Steffen Volmer in seinen Räumlichkeiten aus. Die Eröffnung der Ausstellung "STEFFEN VOLMER DRUCK" fand am Mittwoch, den 13. April 2022, im Beisein des Künstlers statt.

Das Sächsische Landessozialgericht zeigt Arbeiten von Georg Dick

Das Sächsische Landessozialgericht präsentiert im Rahmen der Reihe „Kunst & Justiz“ die Ausstellung "Georg Dick – Eine Retrospektive 1991 - 2011" in seinen Räumen in der Kauffahrt 25, 2. Obergeschoss, in Chemnitz. Die Eröffnung der Ausstellung fand am Dienstag, dem 22. November 2022 statt. Die Laudatio hat Matthias Zwarg, Journalist und Schriftsteller, gehalten. Die Werke sind bis Ende April 2023 ausgestellt.

Teil 2: Statistischer Überblick 2022

I. Geschäftsentwicklung

1. Eingänge

Wie schon 2021 sind die Neueingänge an den drei Sozialgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig im Jahre 2022 abermals zurückgegangen: Im Vergleich zum Vorjahr haben sie sich um mehr als 16 Prozent verringert und sind auf 14.648 gesunken (2021: 17.535). Beim Landessozialgericht hat sich ein noch deutlicherer Rückgang der Eingänge gezeigt. Im Jahre 2022 gingen am Landessozialgericht lediglich noch 2.190 Verfahren ein (2021: 2.942 Verfahren). Das ist ein Rückgang um mehr als 25 Prozent.

2. Erledigungen

Sinkende Eingänge erlaubten es den Richterinnen und Richter der drei Sozialgerichte die jeweiligen Bestände weiter abzubauen. Obwohl in absoluten Zahlen etwas weniger Verfahren abgeschlossen werden konnten als im Jahr zuvor, nämlich 17.328 (Vorjahr: 21.596), ist der Bestand von 27.333 am Anfang des Jahres 2022 auf 24.631 am Ende gesunken (– 2.702). Dies entspricht einem Minus von fast 10 Prozent.

Auch am Landessozialgericht gingen die Erledigungszahlen 2022 zurück. So wurden im Jahre 2022 2.704 Verfahren gegenüber 2.983 erledigten Verfahren im Jahr 2021 beendet, das sind knapp 10 Prozent weniger. Der Bestand der anhängigen Verfahren verringerte sich infolge des Rückgangs der Eingänge dennoch von 4.389 am 1. Januar auf 3.883 am 31. Dezember 2021 (um mehr als 11 Prozent). Abermals zugenommen hat die Zahl der Entscheidungen durch Einzelrichter bzw. den sog. kleinen Senat von 294 auf 304 Berufungsverfahren im vergangenen Jahr.

3. Erfolgsquoten

Die Chancen, vor den Sozialgerichten gegenüber einem Sozialversicherungsträger oder einer Leistungsbehörde einen Erfolg zu erringen, lassen sich aus den vorliegenden Statistiken schwer ablesen, da sich viele Verfahren ohne eine gerichtliche Entscheidung erledigen. So kam es bei den 2022 an den drei Sozialgerichten insgesamt beendeten Hauptsacheverfahren in 2.992 Fällen zu einem Vergleich, in 1.797 Fällen zu einem Anerkenntnis durch die Behörden und in 1.307 Verfahren zu einer übereinstimmenden Erledigungserklärung der Beteiligten. In weit mehr Verfahren, nämlich in 6.219 Fällen haben die Klägerinnen und Kläger die Klagen allerdings zurückgenommen. Die Erfolgsquoten für die Versicherten und Leistungsempfänger in den durch eine gerichtliche Entscheidung beendeten Klageverfahren an den Sozialgerichten haben sich mit 26,34 Prozent gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht (2021: 24,54; 2020: 24,84 Prozent). Bei 4.176 durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Hauptsacheverfahren erzielten die Versicherten oder Leistungsempfänger in 743 Verfahren (17,79 Prozent) einen vollen Erfolg und in 357 Verfahren (8,55 Prozent) immerhin einen Teilerfolg; damit ergibt sich keine maßgebliche Änderung zum Vorjahr.

In den Eilverfahren vor den Sozialgerichten wurde in 51,6 Prozent der Fälle (Vorjahr: 54,12 Prozent) durch gerichtlichen Beschluss entschieden. Bei den insgesamt 695 Beschlüssen konnten die Versicherten und Leistungsempfänger in 37,3 Prozent der Fälle einen Erfolg oder zumindest einen Teilerfolg erreichen (2021: 27,05).

In 47 Urteilen hatten die Sozialgerichte die Berufung zum Landessozialgericht zugelassen, viermal die Sprungrevision zum Bundessozialgericht.

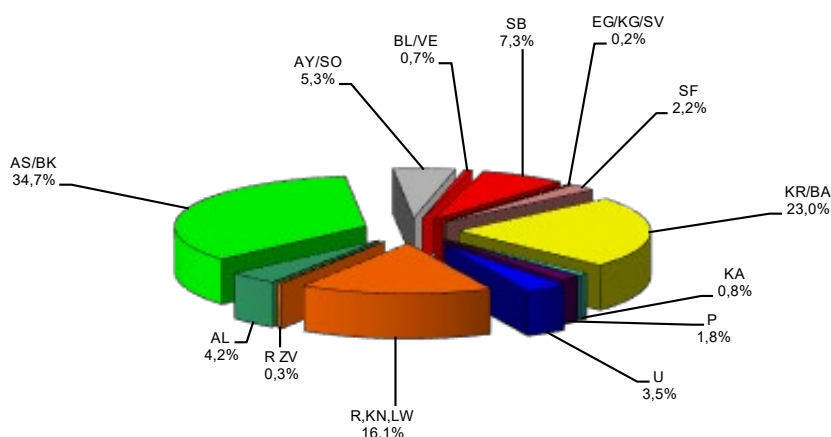
Vor dem Landessozialgericht lag die Erfolgsquote für die Versicherten oder Leistungsempfänger in den Berufungsverfahren bei etwas mehr als 15 Prozent (Vorjahr: etwas mehr als 17 Prozent). Angestiegen ist die Erfolgsquote bei den Eilbeschlüssen. Dort hatten 2022 knapp 30 Prozent der Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger Erfolg bzw. teilweise Erfolg (2021: 15,69 Prozent).

Siebenmal haben die Senate des Landessozialgerichts in ihren Urteilen die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten

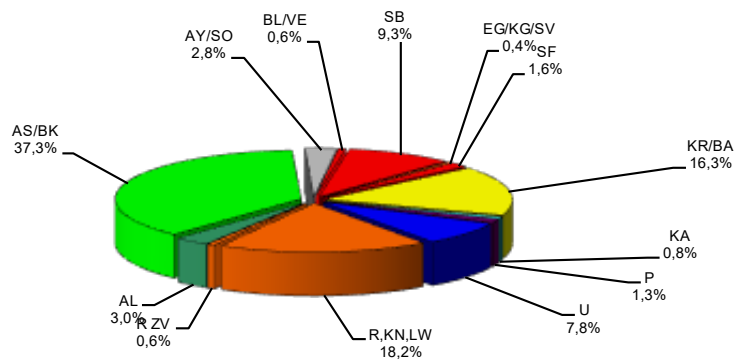
Nach wie vor macht die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II – AS) bei den Sozialgerichten und beim Landessozialgericht den größten Posten des Bestandes aus. Die Rentenverfahren (R, KN, LW) und das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) liegen wie bisher auf Plätzen zwei und drei, wobei bei den Sozialgerichten das Sachgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung auf Platz zwei einkommt und beim Landessozialgericht das der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sächsische Sozialgerichte Bestand nach Fachgebieten (Klagen und einstw. Rechtsschutz)



	010/170	020	030	040	050	060	070	080	091/180	101	110	130	900
Sachgebiet	KR/BA	KA	P	U	R,KN,LW	R ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	5788	193	446	891	4061	73	1059	8738	1325	164	1841	53	554

Sächsisches Landessozialgericht Bestand nach Fachgebieten (Berufungen, einstw. Rechtsschutz, Beschwerden)



Sachgebiet	010/17	020	030	040	050	060	070	080	090/18	100	110	130	900
	KR/BA	KA	P	U	R,KN,LW	R ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	645	30	52	306	718	25	120	1470	110	24	366	17	62

Legende					
KR/BA	Krankenversicherung	R,KN,LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft	AL	Arbeitslosenversicherung
KA	Kassenarztrecht	R ZV	Rentenversicherung-Zusatzversorgung	BL/VE	Landesblindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
P	Pflegeversicherung	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe	SB	Schwerbehindertenrecht
U	Unfallversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bundeskindergeld	EG/KG/SV	Erziehungsgeldrecht/Kindergeldrecht/Sonstiges
				SF	Sonstige Verfahren

5. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren bei den Sozialgerichten betrug 2022 20,3 Monate gegenüber 18,3 Monaten im Jahr 2021 und 17,3 Monaten im Jahr 2020. Auf eine Entscheidung durch Urteil mussten die Beteiligten durchschnittlich 35,3 Monate (2021: 32,1 Monate; 2020: 29,5 Monate) warten. Verfahren, die durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, endeten im Schnitt nach 24,1 Monaten. Hier setzt sich der Trend des vergangenen Jahres fort: bei niedrigen Eingängen – wie jetzt – werden zunehmend ältere Bestandsverfahren bearbeitet und zu einer gerichtlichen Entscheidung gebracht, also erhöht sich die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit durch die Abarbeitung der älteren Bestandsverfahren.

Am Landessozialgericht dauerten Berufungsverfahren 2022 durchschnittlich 21,3 Monate, etwas mehr als im Vorjahr mit 20,7 Monaten. Bis ein Verfahren durch Urteil, in der Regel nach

einer mündlichen Verhandlung, entschieden wurde, vergingen im Schnitt 25,4 (2021: 25 Monate; 2020: 27,3 Monate). Für ein Verfahren durch zwei Instanzen betrug die Dauer 2022 im Schnitt drei Jahre und acht Monate – genauso lange wie 2021 und 2020 –; bis zu einem Urteil des Landessozialgerichts vergingen wie 2021 und 2020 im Schnitt etwas mehr als vier Jahre.

Die durchschnittliche Dauer der Eilverfahren an den Sozialgerichten lag 2022 wieder bei 1,1 Monaten wie im Vorjahr. Die entsprechenden Beschwerdeverfahren in der 2. Instanz wurden im Schnitt nach 4,5 Monaten erledigt. Der Durchschnittswert für die Dauer der gerichtlichen Eilverfahren durch zwei Instanzen lag bei 6,4 Monaten (2021: 7,8; 2020: 9,3 Monate).

Die übrigen Beschwerdeverfahren beim Landessozialgericht (überwiegend gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch die Sozialgerichte) dauerten im Durchschnitt 11,3 Monate (2021: 10,6; 2020 10,9 Monate). In Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wurde nach durchschnittlich 16,0 Monaten (2021: 16,9 Monate; 2020: 15,9 Monate) entschieden.

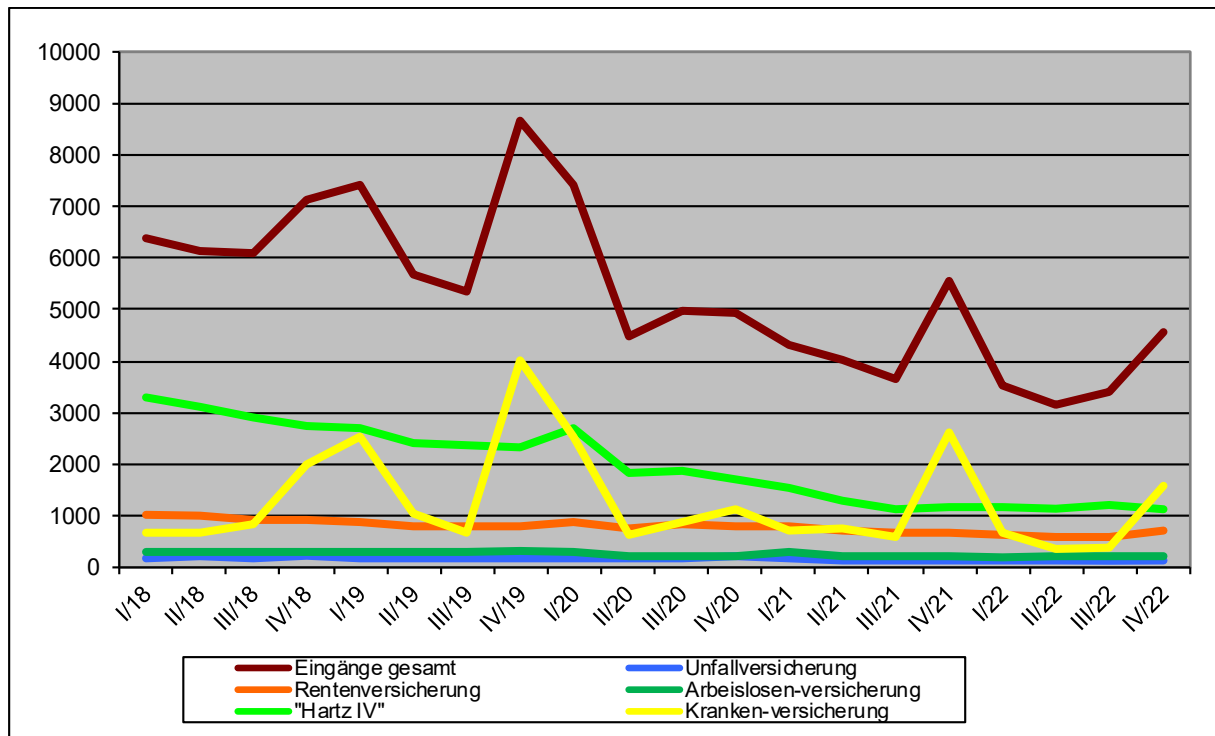
II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten

1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II nach wie vor größter Posten

Der Anteil der sog. Hartz-IV-Verfahren bei den neu registrierten Verfahren sank 2022 an den Sozialgerichten weiter auf 4679, während 2021 noch 5.175 Neueingänge (2020: 7.643 Neueingänge) in diesem Rechtsgebiet zu verzeichnen waren. Trotz der insgesamt gesunkenen Eingangszahlen machen diese Hartz-IV-Verfahren immer noch knapp 32 Prozent aller 14.648 neuen Verfahren aus (2021: knapp 30 Prozent; 2020: 39,34 Prozent). Beim Landessozialgericht sind die Neueingänge in diesem Rechtsgebiet deutlich zurückgegangen auf 694 Neueingänge gegenüber 1.235 im Jahr 2021 (1.073 Verfahren im Jahr 2020), was einen Anteil von 31,68 Prozent an den 2190 Gesamteingängen ausmacht. Im Vorjahr lag dieser Anteil noch bei fast 42 Prozent.

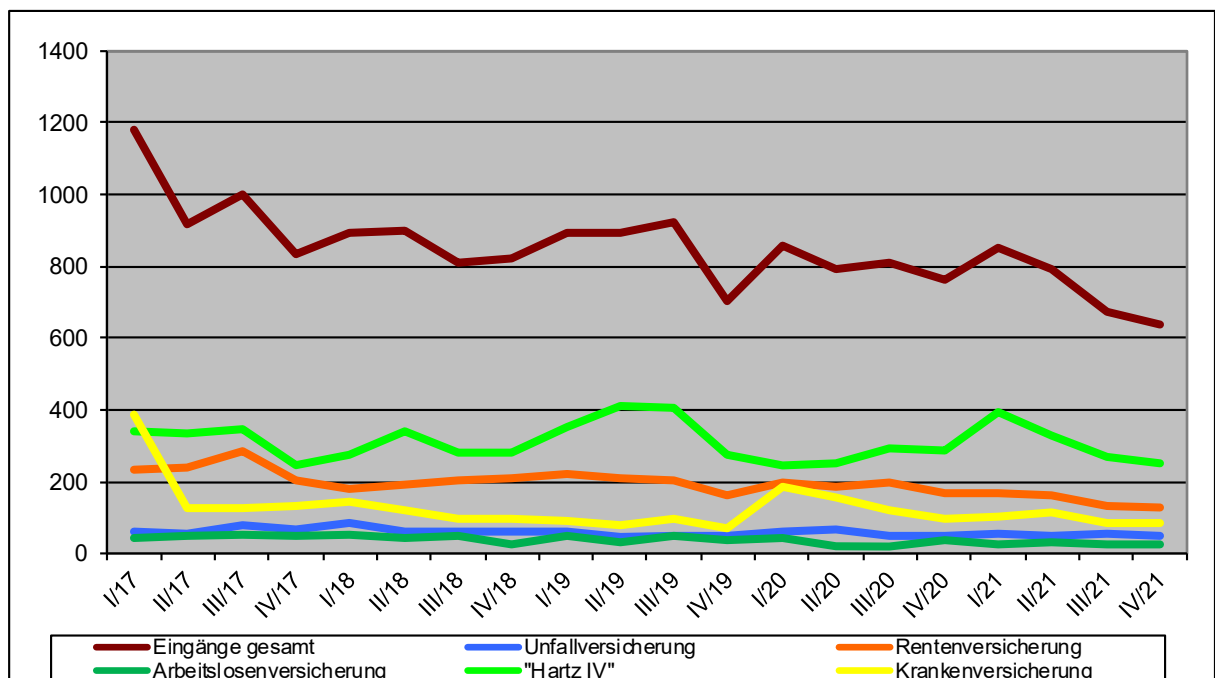
Knapp hinter den SGB II-Verfahren an den Sozialgerichten liegt abermals die Zahl der Neueingänge aus dem Sachgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) mit erneut 2.998 Verfahren (also 20,47 Prozent aller Eingänge) nachdem im Jahr 2021 noch 4.695 Neueingänge (2020: 3.327 Neueingänge) zu verzeichnen waren. Danach folgen 2.542 neue Rentenverfahren mit einem Anteil von 17,35 Prozent an der Gesamtzahl aller neuen Verfahren.

Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz) bei den Sozialgerichten



Beim Landessozialgericht stellen die Verfahren aus dem Rentenversicherungsrecht (573 Verfahren) wie stets den zweitgrößten Posten mit 26,16 Prozent der Neueingänge. Konstant an dritter Position sind hier die Verfahren aus dem Krankenversicherungsrecht (269 Verfahren entsprechen 12,28 Prozent).

Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz) beim Sächsischen Landessozialgericht



2. Prozesskostenhilfeanträge

Die sozialgerichtlichen Verfahren sind für Versicherte und Leistungsempfänger in der Regel gerichtskostenfrei und vor den Sozialgerichten, auch in der Berufungsinstanz, besteht kein Anwaltszwang. Abermals ließen sich die Beteiligten in rund 60 Prozent der erledigten Verfahren bei den Sozialgerichten und beim Landessozialgericht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten.

Prozesskostenhilfe wurde den bedürftigen Antragstellerinnen und Antragstellern an den Sozialgerichten in 80 Prozent der Fälle bewilligt. Am Landessozialgericht wurden in 63 Prozent der Fälle Prozesskostenhilfe bewilligt und Prozessbevollmächtigte beigeordnet.

3. Personalentwicklung

**Datenquelle Personalverwaltung (Stand Januar 2022)

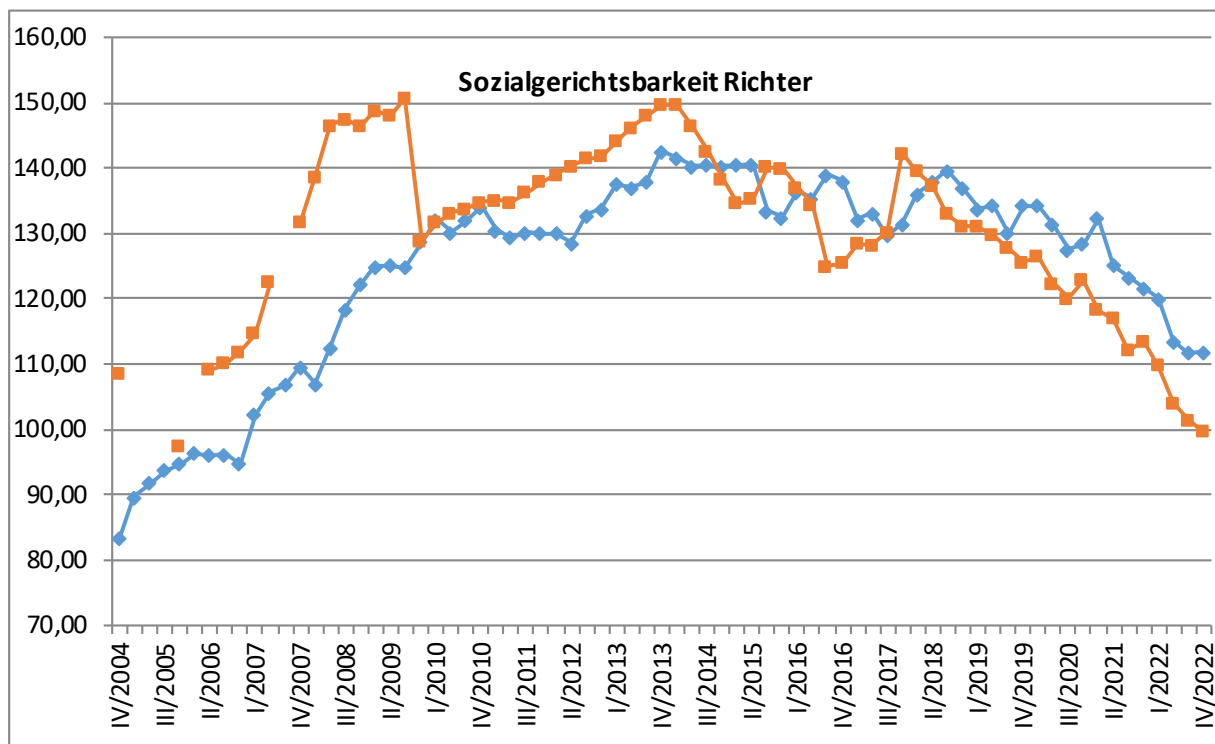
Folge der sinkenden Eingangszahlen ist, dass die drei sächsischen Sozialgerichte durchschnittlich und statistisch gesehen auskömmlich besetzt sind (Ist-Bestand an richterlichen Arbeitskraftanteilen [AKA] 74,50; Bedarf zum 31. Dezember 2022: 67,64 AKA), um die neu eingehenden Verfahren abzarbeiten. Tatsächlich hat sich die Anzahl der Richter nach Köpfen vom 31. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 vom 94 auf 83 Personen verringert. Zunehmend ist die Zahl derjenigen erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, die in den Ruhestand gehen und deren Expertise damit verloren geht. Die gemessen an den Eingangszahlen rechnerische "Überbesetzung" bei weiterhin rückläufigen Eingängen erlaubte insoweit den o.g. relevanten Abbau von Beständen, die in den Jahren aufgebaut wurden, in denen nicht ausreichend Richterinnen und Richter für die Bearbeitung der Neueingänge vorhanden waren. Gerade an den Sozialgerichten wird überdies der Justiznachwuchs ausgebildet, nämlich Probetrichterinnen und Proberichter, die in der Regel nur ein bis maximal zwei Jahre bleiben, von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen eingearbeitet werden müssen und dann – sobald sie eine gewisse Routine erreicht haben – die Sozialgerichte wieder verlassen.

In etwa auskömmlich besetzt sind inzwischen die Geschäftsstellen der Sozialgerichte, deren Mitarbeiterzahl sich bis 31. Dezember 2022 abermals reduzierte auf nunmehr 123 (mit 112,83 AKA). Im Wachtmeisterdienst sind wie im Vorjahr 28 Personen an allen drei Sozialgerichten beschäftigt (27,88 AKA) bei einem Bedarf von 26,52 AKA.

Beim Landessozialgericht sind 43 Richterinnen und Richter beschäftigt, die Ende 2022 mit 37,45 AKA den anhand der Eingänge errechneten Bedarf an Richterstellen im Umfang von 31,93 AKA deutlich überschritten.

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsstellenbereich des Landessozialgerichts konnte von 34 Personen auf 35 Personen leicht erhöht werden bei einem Gesamtarbeitskraftanteil von 32,77 AKA und einem Bedarf von 28,36 AKA. Im einfachen Dienst (Wachtmeisterei) sind 5,00 AKA bei einem Bedarf von 5,47 AKA vorhanden.

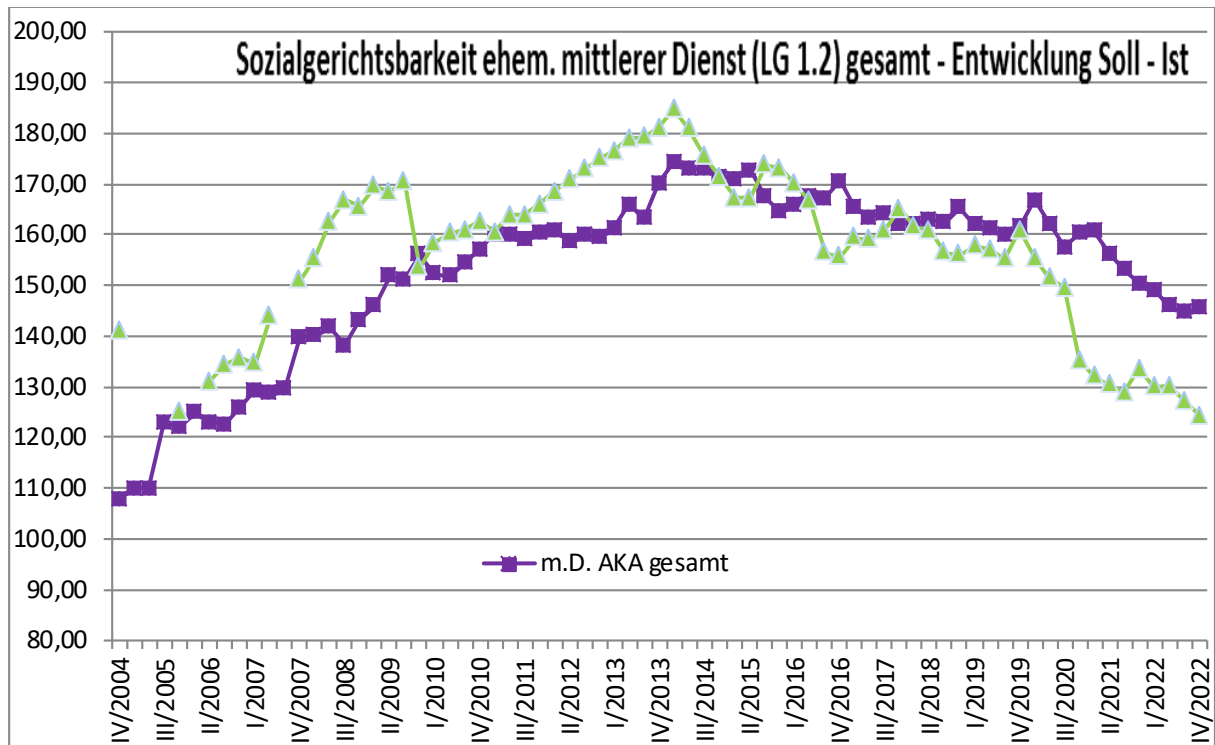
Sozialgerichtsbarkeit Richterinnen und Richter



blau: Richter-AKA gesamt

orange: Richter Personalbedarf

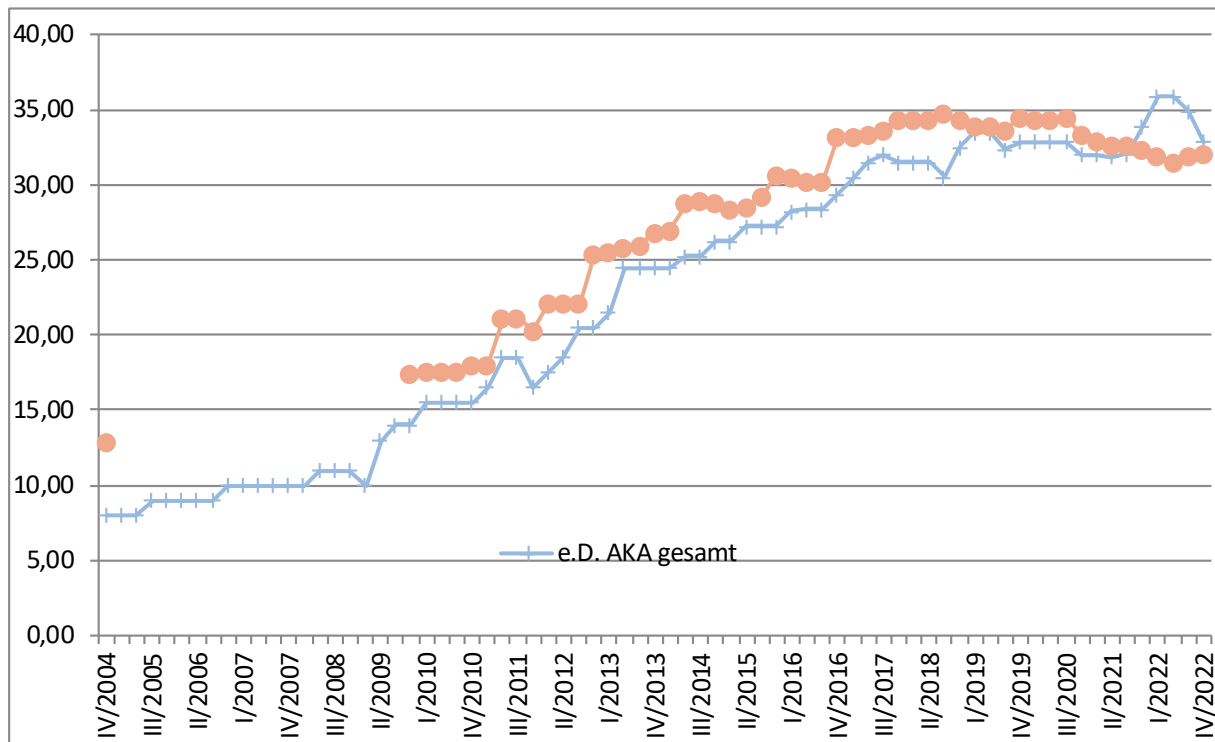
Sozialgerichtsbarkeit ehem. mittlerer Dienst



lila: mittlerer Dienst AKA gesamt

grün: mittlerer Dienst Bedarf

Sozialgerichtsbarkeit ehem. einfacher Dienst (LG 1.1)



blau: einfacher Dienst AKA gesamt

orangefarben: einfacher Dienst Personalbedarf AKA

Herausgeber:

Sächsisches Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Redaktion:

Dr. Nadja Anders, Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht
Pressesprecherin
Bettina Koppen, Richterin am Landessozialgericht
stellvertretende Pressesprecherin
presse@lsg.justiz.sachsen.de

Gestaltung:

Thomas Velikonja
Diana Leutbecher

Stand:

April 2023

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von dem Sächsischen Landessozialgericht im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.